

Hygieneordnung

Stand 24.11.21

Regelungen gemäß der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW in der **vom 24.11.21 gültigen Fassung** für den Bereich der Erwachsenen- und Familienbildung.

Generell gilt für alle Veranstaltungen die 2-G-Regel.

Für die Familienbildung, die berufsbezogenen Bildung, die politische Bildung, die Integrations- und Deutschkurse gilt weiterhin die 3-G-Regel.

Begriffsbestimmungen

Immunisiert / Getestet

- Immunisierte Personen sind vollständig geimpfte und genesene Personen.
- Getestete Personen sind Personen, die über ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines **höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests** oder eines bescheinigten **höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen**.
- Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Zugangsbeschränkungen

Die 2-G-Regel (Zugang nur für immunisierte Personen) gilt für

- alle Bildungsangebote, die nicht unter die 3-G-Regel fallen,
- sowie für Kulturveranstaltungen wie Aufführungen und Lesungen.

Die 3-G-Regel (Zugang nur für immunisierte oder getestete Personen) gilt für

- Veranstaltungen der berufsbezogenen Bildung (z.B. Schultag, Kindertagespflege),
- Angebote der politischen Bildung,
- Integrationskurse und Deutschkurse,
- Angebote der Familienbildung. Auch diese dürfen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO weiterhin noch von immunisierten und getesteten Personen wahrgenommen werden.

Maskenpflicht

- Grundsätzlich besteht im Haus auf allen Wegen und in allen Räumen Maskenpflicht.
- An den festen Sitzplätzen im Veranstaltungsraum kann die Maske abgenommen werden, wenn alle Personen immunisiert oder getestet sind.
- Auch in Eltern-Kind-Kursen bis 20 Personen kann die Maske abgelegt werden. Ungeimpfte Teilnehmer/innen mit medizinischer Indikation müssen hier die Maske aufbehalten.
- Bei der Ausübung von sportähnlichen Angeboten kann die Maske, soweit dies für die Ausübung erforderlich ist, abgelegt werden.

Nachweisprüfung beim Zugang zu Einrichtungen und Kursen

- Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim **Zutritt zu den Einrichtungen** und Angeboten von den verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren.
- Zur Überprüfung digitaler Impfbzertifikate soll dabei die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden.
- Zudem ist im Rahmen angemessener Stichproben auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen.
- Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.
- Bei Veranstaltungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit einem festen Personenkreis, für die die 3-G-Regelung gilt, genügt dabei ein mindestens zweimal wöchentlicher Test.
- Die Corona-Schutzverordnung lässt zwar weiterhin **beaufsichtigte Selbsttests** zu. Aufgrund der damit verbundenen Aufwände, der statistisch hohen Fehlerquote und der verfügbaren kostenlosen Bürgertests **praktizieren wir diese Testungsform nicht** in unseren Einrichtungen.
- Ausgenommen von der 2-G-Regelung sind Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können. Für diese Personen gilt die 3-G-Regelung.

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen

- Für die hauptamtlich Beschäftigten gilt die aktuelle SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.
- Für die nebenamtlich beschäftigten Referenten/innen in Veranstaltungen, für die die Corona-Schutzverordnung 2-G vorschreibt, gilt wie für die Teilnehmenden ebenfalls die 2-G-Regelung.
- Ab 1.1.2022 gilt dies für alle Veranstaltungen.
- Alle Referenten/innen müssen aufgrund der Corona-Schutzverordnung **ab sofort ihren 3-G / bzw. 2-G-Nachweis** vorlegen. Dazu können z.B. von Referenten/innen, die nicht zu uns ins

Haus kommen, die bei den Nachweisen vorhandenen QR-Codes als Kopie oder Bildschirmfoto der Verwaltung zugesandt werden.

Weitere Hygiene-Maßnahmen

- Alle sind verpflichtet, die grundsätzlichen Hygienevorschriften einzuhalten, die „AHA+L-Standards“, d.h. in Innenbereichen den Mindest-Abstand von 1,5 Metern einzuhalten, die Hände gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren, Masken auf den Zuwegen zum Platz zu tragen, regelmäßig zu lüften etc.